

Allgemeine Einkaufsbedingungen – Tischer Technik Vertriebs GmbH

I. Maßgebende Bedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Aufträge der Firma Tischer Technik Vertriebs GmbH, nachfolgend Besteller genannt. Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen zu diesen Einkaufsbedingungen in Auftragsbestätigungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn wir bestätigen schriftlich etwas anderes. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen für das ausgeführte sowie für künftige Geschäfte.

II. Bestellung und Versand

1. Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermin, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Die Preise sind Festpreise und gelten frei der uns benannten Empfangsstelle.
5. Versand- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren, Steuern sowie sonstige Abgaben gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Auf Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln und Rechnungen sind stets unsere vollständigen Bestelldaten und Bestellnummern sowie Warenbezeichnungen und Zeichnungsnummern anzugeben.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt gemäß vereinbarter Zahlungsbedingungen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Der Besteller ist berechtigt, Zahlungen auch aus anderen Abschlüssen zurückzuhalten, wenn der Lieferant sich auch aus den gleichen oder aus anderen Abschlüssen mit Lieferung in Rückstand befindet, Mängelrügen erhoben oder sonstige Auseinandersetzungspunkte noch nicht bis zur Bezifferung unserer Gegenansprüche geklärt sind.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

IV. Mängelanzeige

Offenkundige Mängel der Lieferung hat der Besteller innerhalb einer Frist von 14 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Verborgene, nicht erkennbare Mängel sind bei geordnetem Geschäftsgang nach Erkennen binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist § 377 HGB ausgeschlossen.

V. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Details, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

VI. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Waren unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

VII. Lieferverzug

Im Falle eines Lieferverzugs ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz des entstandenen Verzugsschadens verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten, Deckungskauf und Schäden aus Betriebsunterbrechung usw.

VIII. Qualität, Dokumentation und Umweltschutz

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Soweit Sicherheitsdatenblätter für Gefahr-, Betriebs- und Hilfsstoffe vorgeschrieben sind, müssen diese vom Lieferanten bei Erstbestellung der Auftragsbestätigung kostenlos beigelegt werden. Bei Änderungen in den Sicherheitsdatenblättern ist der Lieferant ebenfalls verpflichtet dem Abnehmer die neueste Version ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich zuzusenden. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main 1975, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
3. Bei den, in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarungen besonders, zum Beispiel mit „D“, gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten - Durchführung der Dokumentation“, Frankfurt am Main 1973, hingewiesen.
4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, zu Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihm in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle von ihm angebotenen bzw. gelieferten Artikel und Produkte sowie deren Herstellungsweise, neben unseren Spezifikationen dem jeweils gültigen Standard und allen umweltrechtlichen Gesetzen und Normen entsprechen.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, sollten umweltfreundlichere Alternativprodukte zu den zu liefernden Artikeln lieferbar sein, diese Tischer Technik Vertriebs GmbH anzubieten.
7. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Benutzung der Betriebsgelände (Werke Neustadt/Aisch) die straßenverkehrsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetze einzuhalten und auch seine Frachtführer oder Unterauftragsnehmer dementsprechend anzuweisen.
8. Auftragnehmer zur Ausführung von Dienstleistungsaufträgen sind verpflichtet die auf dem Betriebsgelände anfallenden Abfälle auf eigene Kosten, in folgenden Fraktionen getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen, wobei ein Nachweis auf Verlangen beizubringen ist: Metall, Glas (getrennt nach Flachglas, Verbundglas, Hohlkörper), Papier und Kartonagen, unbehandelte Kunststoffe (PE, PP, Styropor), Bauschutt (Mauerwerk, Beton, etc.). Das Material ist an der Anfallstelle zu trennen und eine Verschmutzung und/oder Vermischung ist zu vermeiden. Es sind dazu ausreichende Behälter vom Auftragnehmer bereitzustellen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zu entsorgen. Baustellenabfall, der frei von verwertbarem Material ist, muss auf einer dafür vorgesehenen Deponie entsorgt werden. Erdaushub und Humus ist auf der Baustelle zu verwenden bzw. einer Wiederverwendung zuzuführen.

IX. Gewährleistung und Ersatzteile

1. Erfolgt die Fertigung und/oder Lieferung nach von uns zur Verfügung gestellten oder vorgelegten Spezifikationen oder Zeichnungen, so gelten deren Eigenschaften als zugesichert. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware keine ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mangel aufweist und keine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Der Lieferant übernimmt auch für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile oder Leistungen die gleiche Gewährleistung
2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies für den Besteller nicht zumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
3. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten ab Lieferung an den Besteller.
4. Gewährleistungsansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, für den Zeitraum von 15 Jahren nach Lieferung Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen und Preisen zu liefern. Bei einer Einstellung der Lieferung von Ersatzteilen vor Ablauf dieser Frist, sind wir schriftlich zu informieren und uns Gelegenheit zu einem letzten Auftrag zu geben.

X. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
2. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
3. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
4. Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung.
5. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant.
6. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
7. Die in Abschnitt VII aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und das ihm nachweislich nicht bekannt ist oder er im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
4. Soweit der Lieferant nach Ziffer 3 nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
6. Der Lieferant wird die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand dem Besteller mitteilen.

XII. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
2. Die von uns gestellten oder vom Lieferanten ganz oder zum Teil auf Kosten von uns angefertigten Werkzeuge, Formen oder Ähnliches bleiben bzw. werden mit der Herstellung unser Eigentum. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, schonend und pfleglich zu behandeln. Alle Reparaturen daran gehen zu Lasten des Lieferanten.

XIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht anders vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
5. Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
6. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder dessen zuständiges Gericht.
7. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verarbeiten.

Stand: 08/2008